



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Gegen Empfangsbekanntnis

An
Parlamentwatch e.V.
z. H. Herrn Mika Parlowsky
Mittelweg 12
20148 Hamburg

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

AZ

DATUM 14. Juni 2019

Ihr Widerspruch vom 15. April 2019 gegen meinen Bescheid vom 9. April 2019, Az. 223-05111/0236

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 15. April 2019 legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 9. April 2019 (Az.: 223-05111/0236) ein. Nach Prüfung ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihren Widerspruch vom 15. April 2019 gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. April 2019 weise ich zurück.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Die Widerspruchsgebühr wird auf 30 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1.
Mit Schreiben vom 9. April 2019 haben Sie den Bescheid des BMEL zu Ihrem IFG-Antrag vom 11. Januar 2019 zur Übersendung der Stellungnahme der Philip Morris GmbH zur nationalen Umsetzung der Rechtsakte der Kommission zur Rückverfolgbarkeit erhalten. In dem Bescheid wird der Antrag auf Informationszugang abgelehnt, da der Herausgabe Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen und der Betroffene in den Zugang nicht eingewilligt hat (§ 6 Satz 2 IFG).

Mit einfacher E-Mail vom 15. April 2019 haben Sie gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt. Hierin vertreten Sie die Auffassung, dass es Passagen in der Stellungnahme gibt, die keine sensiblen Daten enthalten und bitten darum, Ihnen die Stellungnahme mit Schwärzungen der geschäftsbezogenen sensiblen Daten zukommen zu lassen. Mit E-Mail vom 16. April 2019 habe ich Sie auf die Unwirksamkeit Ihres Widerspruchs per einfacher E-Mail hingewiesen.

2.

Der Widerspruch, über den ich gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu entscheiden habe, ist unzulässig.

Gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO ist der Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift zu erheben. Der von Ihnen mit einfacher E-Mail vom 15. April 2019 eingelegte Widerspruch ohne qualifizierte elektronische Signatur (§ 3a Abs. 2 VwVfG) ist unwirksam, da er dem Schriftformerfordernis des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht genügt.

Trotz meines Hinweises vom 16. April 2019 unterblieb die rechtzeitige Einlegung eines den Schriftformerfordernissen des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO genügenden Rechtsbehelfs.

Aus dem vorgenannten Grund ist Ihr Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen. Der angefochtene Bescheid ist damit bestandskräftig, da nicht rechtzeitig ein wirksamer Rechtsbehelf eingelegt wurde.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 3 VwVfG. Bei einem erfolglosen Widerspruch trägt grundsätzlich der Widerspruchsführer die Verfahrenskosten. Dies erfasst jedoch nicht die Aufwendungen der Behörde in den Fällen, in denen die Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch sind.

Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Absatz 1 IFG, § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-Gebv) in Verbindung mit Teil A Nr. 5 der Anlage zu § 1 IFGGebV (Zurückweisung eines Widerspruchs).

Bitte überweisen Sie die Gebühren innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung dieses Bescheids unter Angabe des Kassenzzeichens auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Bank:

Kassenzeichen:



Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schaub', is written over the printed name.

Dr. Schaub